Metropolregion Rhein-Neckar

kreisverwaltung bad dürkheim

Beschlussvorlage 024/2011			
Beratungsfolge:	**Gremium:**	**Art der Sitzung:**	
02.03.2011	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Anpassung der Richtlinien und Förderrichtlinien zur Elternbeitragserhebung in Krippen, Horten und altersgemischten Einrichtungen und der Förderrichtlinien für die Elternbeiträge in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Den Anpassungen der Richtlinien und Förderrichtlinien wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung: ☐ –Ja ☒ Nein

Produktsachkonto/Projekt:
Ansatz:
Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 23.02.2011
In Vertretung

Claus Potje
Kreisbeigeordneter

Postanschrift: Postfach 1562 67089 Bad Dürkheim
Hausanschrift: Philipp-Fauth-Str. 11 67098 Bad Dürkheim
Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de
Bankverbindungen:
Postbank Nr. 159-40-676
Amt Ludwigshafen/Rh. (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84 5451 0067 0015 9406 76
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Sparkasse Rhein-Haardt (BLZ 546 512 40)
Kto.-Nr. 141
IBAN: DE69 5465 1240 0000 0001 41
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

Die Richtlinien zur Elternbeitragserhebung in Krippen, Horten und altersgemischten Einrichtungen und die Förderrichtlinien für die Elternbeiträge in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim regeln die Einstufung des Einkommens der Eltern in die Einkommensstufen zur Festsetzung der Elternbeiträge für Krippe, Hort bzw. der Kindertagespflege.
Die Begrifflichkeit für die Anwendung zur Einordnung des Einkommens in die Einkommensstufen hat in der Darstellung zu Irritationen geführt. Grundlage für die Einordnung sind bei nichtselbständiger Tätigkeit der monatliche Bruttoverdienst abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, bei selbständiger Arbeit oder bei anderen Einkommensarten ist maßgebliche Grundlage der Einkommenssteuerbescheid, wobei der Gesamtbetrag der Einkünfte um die festgelegten Steuern und Versicherungsbeiträge gekürzt wird. Bei selbständiger bzw. anderen Einkommensarten wurde aufgrund der Begrifflichkeit „Gesamtbetrag der Einkünfte“, unter Berücksichtigung der Begrifflichkeit des Steuerrechts, der Anschein erweckt, dass bei dieser Berufsgruppe die Werbungskosten in Abzug gebracht werden und somit eine Ungleichbehandlung hinsichtlich den nichtselbständigen Tätigkeit gegeben sei. Um dies zu vermeiden, wird statt dem Begriff „Gesamtbetrag der Einkünfte“ der Ausdruck „Bruttoeinnahmen aus selbständiger oder anderen Einkommensarten“ eingefügt.

In der Anlage sind die aktualisierte Richtlinien abgedruckt. Die Änderungen sind hervorgehoben.

Die Richtlinien zur Elternbeitragserhebung wurden außerdem redaktionell angepasst.